

**Der Bürgermeister**

## Mitteilung

63 - Bauordnung, Denkmalpflege

**Vorl.Nr.:** M/2016/02934

**Datum:** 17.08.2016

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus	06.09.2016	öffentlich	Kenntnisnahme

### Tagesordnung

Mitteilung über erteilte bauaufsichtliche Entscheidungen

### Mitteilungstext

Mitteilung der Verwaltung an den Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus des Rates der Stadt Meckenheim über erteilte bauaufsichtliche Entscheidungen gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim vom 23.11.2009 i. V. mit § 15 Abs. 4 sowie § 16 Abs. 1 Buchstabe f der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim vom 17.06.2014.

1. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für den Neubau eines Mehrfamilien-Wohnhaus auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 17, Flurstück 99/2, Josef-Kreuser-Str. 21, 53340 Meckenheim. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4N „Südwest“; hier: geringfügige Überschreitung der rückwärtig festgesetzten Baugrenze durch das geplante Bauvorhaben um ca. 0,18 Meter im Mittel (ca. 1,63 qm Gesamtfläche). Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für die Errichtung einer Garage, eines Bürocontainers, zwei Überdachungen für Kühlzellen, eines Schuppens und einer Einfriedung für Klimagerät an einem best. Bäckereibetrieb auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 21, Flurstück 315, Mühlgrabenstraße

8, 53340 Meckenheim. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 "Industriegebiet I" 9. Änderung; hier: geringfügige Überschreitung der rückwärtig festgesetzten Baugrenze durch das geplante Bauvorhaben „Einfriedung Klimagerät“ um ca. 0,5 Meter (ca. 1,50 qm Gesamtfläche). Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

3. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für den Neubau einer Doppelhaushälfte auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 27, Flurstück 817, Starenweg 22, 53340 Meckenheim. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4N „Südwest“; hier: geringfügige Überschreitung der straßenseitig festgesetzten Baugrenze durch das geplante Bauvorhaben um ca. 0,35 Meter im Mittel (ca. 2,1 qm Gesamtfläche) und einer Überschreitung der max. zulässigen Firsthöhe um ca. 3,0 m (die ehemals angenommenen notwendigen Abstände zur vorh. Überspannungsleitung sind vom Betreiber Amprion erheblich reduziert worden). Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
4. Genehmigung eines Bauantrages mit Befreiung für den Neubau einer Doppelhaushälfte auf einer Fläche der Gemarkung Meckenheim, Flur 27, Flurstück 818, Starenweg 22a, 53340 Meckenheim. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4N „Südwest“; hier: geringfügige Überschreitung der rückseitig festgesetzten Baugrenze durch das geplante Bauvorhaben um ca. 0,35 Meter im Mittel (ca. 2,1 qm Gesamtfläche) und einer Überschreitung der max. zulässigen Firsthöhe um ca. 3,0 m (die ehemals angenommenen notwendigen Abstände zur vorh. Überspannungsleitung sind vom Betreiber Amprion erheblich reduziert worden). Planungsrechtliche Grundlage: Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Meckenheim, den 17.08.2016

Sonja Trimborn  
Sachbearbeiter/in

Gerd Gerres  
Leiter/in